

Bördeland-Kurier

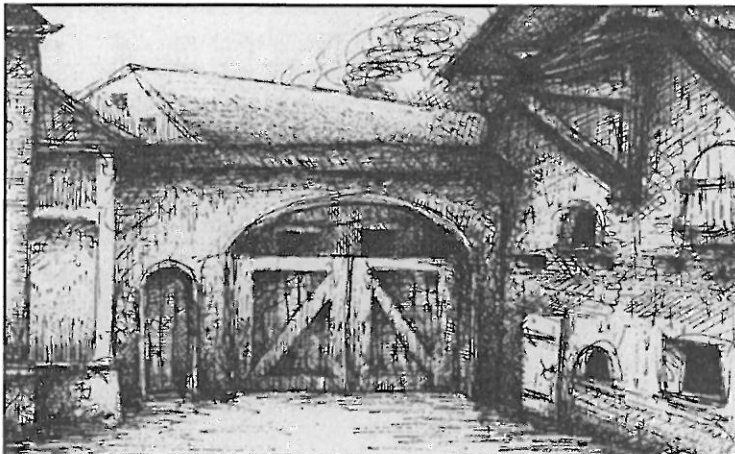
**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens**

Jahrgang 2017

Nr.03

23.03.2017



Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

Seite

Amtlicher Teil

Ostergruß des Bürgermeisters	3
Sitzungen der Gemeinde Bördeland	3 - 4
Information der Friedhofsverwaltung	4
Allgemeinverfügung des Salzlandkreises	4

Nichtamtlicher Teil

S. 5

Impressum des "Bördeland • Kurier"

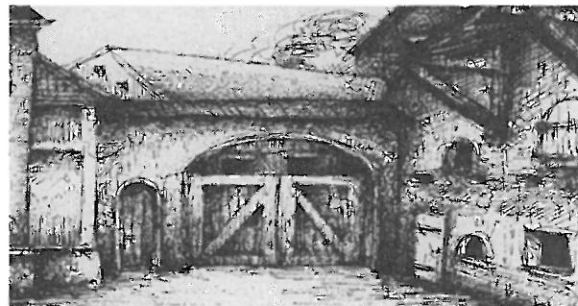
- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt
der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

***Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.***

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlungen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlungen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
an Ostern erwacht die Natur zu neuem
Leben,*

*alles beginnt zu blühen und zu grünen.
Die Sonne zeigt sich immer öfter und
animiert uns zu längeren Aufenthalten
im Freien.*

*Man freut sich über schöne Tage, längere
Abende und den bevorstehenden Som-
mer-
und wir begehen wie in jedem Jahr das
Osterfest.*

*Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage
und gemütliche Stunden im Kreise lieber
Menschen.*

*Ein schönes Osterfest wünschen die Mit-
arbeiterinnen und Mitarbeiter der Ge-
meinde Bördeland*

*Bernd Nimmich
Bürgermeister*

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 07.03.2017

Beschluss I - 01 / 2017 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 16.03.2017

Beschluss 01 - 02 / 2017 – Erwerb der durch die Thüga Aktiengesellschaft vorfinanzierten Anteile der Gemeinde Bördeland an der Erdgas Mittelsachsen GmbH

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Punkt 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, den Erwerb der durch die Thüga Aktiengesellschaft vorfinanzierten Anteile der Gemeinde Bördeland an der Erdgas Mittelsachsen GmbH in Höhe von **608.611,03 Euro**.

Der Bürgermeister ist ermächtigt zum Abschluss eines Geschäftsanteilskaufvertrags über den Erwerb der Geschäftsanteile an der Erdgas Mittelsachsen GmbH.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 02 / 2017 – Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss,

den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 02 / 2017 – Überlassungsvertrag für die Abgabe der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofes Großmühlingen an die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Gemeinde-

rat nach Vorberatung im Ortschaftsrat OT Großmühligen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2017 den Überlassungsvertrag für die Abgabe der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofes Großmühligen an die Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 04 – 02 / 2017 – Vereinbarung für die Abgabe der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofes Großmühligen an die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 Abs. 2 Nr. 17 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung im Ortschaftsrat OT Großmühligen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2017 eine Vereinbarung für die Abgabe der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofes Großmühligen an die Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 05 – 02 / 2017 – Beschluss zur möglichen Grenzänderung der Gemarkung Biere und der Gemarkung Eggersdorf

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in derzeit gültiger Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten Biere und Eggersdorf die Änderung der Grenze der Gemarkung Biere sowie der Gemarkung Eggersdorf im Bereich der Gehölzpflanzung „Katerbaum“ in den vor Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ existierenden Gemarkungsgrenzverlauf zwischen den beiden Gemarkungen unter der Voraussetzung, dass sich die Größe der jeweiligen Gemarkung insgesamt nicht wesentlich ändern darf.

Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Antrag zur Durchführung der Gemarkungsgrenzänderung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zu stellen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss 06 – 02 / 2017 – Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien

IGEK-RIGEKE, RdErl. d MLU vom 16.09.2015) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in allen Ortschaftsräten die Erstellung eines integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes für das Gebiet der gesamten Einheitsgemeinde Bördeland. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu erarbeiten und beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Information der Friedhofsverwaltung

Sehr geehrte Friedhofsbesucher,

in der vergangenen Zeit wurden vermehrt bei der Grabstättenart „Rasenwahlgrabstätte mit Grabplatte“ Gestecke, Blumen und Figuren auf den Grabstätten abgelegt.

Wir möchten zum wiederholten Mal darauf hinweisen, dass entsprechend § 29 Abs. 10 der geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland, die Ablage von Gestecken, Blumen oder Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet ist. Bitte nutzen Sie für die Ablage von Gestecken, Blumen oder Grabschmuck das eigens hierfür errichtete Denkmal.

Auch ist es nicht gestattet, um die Grabplatten herum Zierkies zu verlegen.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Grabstätten **bis zum 01.04.2017** entsprechend unserer Satzung herzurichten, um die Pflege der Anlagen nicht zu behindern oder zu erschweren.

Mit Beginn der Mäharbeiten werden noch nicht beräumte Grabstellen durch die Friedhofsmitarbeiter geräumt. Werden Grabstellen wiederholt mit Gestecken, Blumen und Figuren belegt, dann werden diese durch die Friedhofsmitarbeiter kostenpflichtig entsorgt.

Wir bedanken uns bei Ihnen für ihr Verständnis.

Friedhofsverwaltung
Gemeinde Bördeland



Allgemeinverfügung

Anordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist

- I. Geflügelausstellungen und –märkte (Geflügel und Tauben) auf dem Territorium des Salzlandkreises sind untersagt.
- II. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung wird die **Aufstellungsanordnung** zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel auf nachfolgend aufgelistete Einheitsgemeinden, Städte, Gemeinden, Ortsteile und/oder Siedlungen beschränkt :
 - die Ortsteile der Einheitsgemeinde Schönebeck/Elbe: Plötzky, Pretzien, Ranies,
 - Einheitsgemeinde Calbe/Saale, gesamtes Gebiet
 - Einheitsgemeinde Nienburg/Saale, ohne Ortsteil Neugattersleben
 - Einheitsgemeinde Bernburg/Saale, gesamtes Gebiet
 - Einheitsgemeinde Barby, gesamtes Gebiet
 - Ortsteile der Stadt Könnern: Gerlebogk, Cörmigk, Cörmigk-Sixdorf

Folgendes bleibt angeordnet:

1. Das Geflügel ist ab sofort
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), aufzustallen.
2. Geflügelhalter, die ihrer Meldepflicht gegenüber dem Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, bislang nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen
3. In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstellungspflicht gemäß Nr. 1 dieser Verfügung beim Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz stellen.
4. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu I. und II. Nr. 1 und 2 wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
6. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 (Aufstellungsanordnung für den gesamten Landkreis) aufgehoben.

Begründung:

Bei der im Wildvogelbestand und Hausgeflügelbeständen festgestellten Aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund einer aktuellen Risikobewertung im Land sinkt das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände in Abhängigkeit vom Vorkommen von Wildvogelrastplätzen und dem Auftreten von Infektionen in der Wildvogelpopulation. Die Witterung führt zudem zur immer schnelleren Inaktivierung des Virus sollte dieses durch Wildvögel ausgeschieden worden sein. Im Salzlandkreis sind seit dem 05. Januar 2017 keine Fälle von Geflügelpest aufgetreten. Gleichwohl sind durch Ausbrüche nach dem 22. Februar 2017 in angrenzenden Bereichen des Kreises Anhalt-Bitterfeld Schutzgebiete in den Salzlandkreis hereinreichend.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Die Anordnungen zur Aufstallung sind in den Gebieten, die Risikoareale im Sinn der Wildvogelzuggebiete sind, noch weiter aufrechtzuerhalten.

Die Erforderlichkeit der Untersagung der Veranstaltungen mit Geflügel einschließlich Tauben wie Geflügelmärkte und Geflügelschauen basiert auf dem besonderen Seuchenausbreitungsrisiko derartiger Veranstaltungen.

Der Salzlandkreis ist nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002, zuletzt geändert durch § 17 Absatz 5 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBLI LSA S. 314) die zuständige Behörde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da durch eine mögliche Verschleppung der Tierseuche betroffene Tierbestände, Kontaktbestände sowie ggf. umliegende Bestände getötet werden müssen und neben der Schädigung der Tiergesundheit und der Tötung der Tiere ein hoher ökonomischer Schaden verursacht wird. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

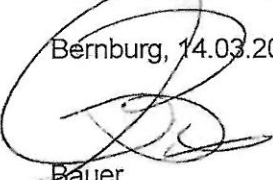
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis ,31 FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, 06400 Bernburg (Saale) einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bernburg, 14.03.2017


Bauer
Landrat

Veranstaltungen

April 2017

06.04.	Kaffeenachmittag des SoVD ab 14:00 Uhr	Eiscafé Brauckmann Welsleben
06.04.	Osterfeier der Volkssolidarität OG Biere	Biere, Große Straße
07.04.	Blutspende DRK Eggersdorf	Eggersdorf
12.04.	„Hand auf´s Herz“ Volkssolidarität Eggersdorf	Schulungsraum der Feuerwehr Eggersdorf
15.04.	Ostern auf dem Traditionshof	Traditionshof Eickendorf
15.04.	Osterfeuer im Ortsteil Zens	Zens
20.04.	Kaffeenachmittag Volkssolidarität OG Biere	Biere, Café Lisa
21.04.	Konzert d. Gospelchores des Gymnasiums	Kirche Kleinmühlingen
22.04.	„wir feiern Kleinostern“ Volkssolidarität	Weißes Haus Großmühlingen
29.04.	30jähriges Bestehen der Abteilung Tischtennis	Sporthalle Kleinmühlingen
30.04.	Maibaum setzen in Zens Beginn: 18:00 Uhr	Dorfclub Zens

Mai 2017

01.05.	Tag der offenen Tür	Gerätehaus der Feuerwehr Biere
04.05.	Kaffeenachmittag des SoVD ab 14:00 Uhr	Eiscafé Brauckmann Welsleben
04.05.	Kaffeenachmittag der Volkssolidarität OG Biere	Biere, Große Straße
07.05.	Kreiszüchtertag mit angeschlossenerem Kreishähnekrähen in Großmühlingen	Ausstellungshalle Gnadauer Straße 8
10.05.	Maifeier mit Quiznachmittag Volkssolidarität Eggersdorf	Schulungsraum der Feuerwehr Eggersdorf
13.05.	Kaffeenachmittag zum Muttertag Volkssolidarität Großmühlingen	Weißes Haus Großmühlingen
13.05.	Welsleben bei Nacht „Historische Nachtwächter-Tour“ Voranmeldung: 039296 - 20528	Kirchplatz, 20:30 Uhr
18.05.	Kaffeenachmittag der Volkssolidarität OG Biere	Biere, Große Straße
25.05.	Hähnekrähen Rassegeflügelzuchtverein e.V. Eickendorf	Gartenanlage Eickendorf

Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland

Die Osterfeuer finden am Ostersonnabend, dem 15.04.2017, statt.
Gastronomische Betreuung ist weitestgehend geplant.

Biere

Feuerplatz	Alte Mülldeponie Richtung Welsleben
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	01.04.2017 von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr 08.04.2017 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eggersdorf

Feuerplatz	Platz gegenüber dem Bahnhof
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	08.04.2017 von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 15.04.2017 von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Eickendorf

Feuerplatz	Dreihöhenberg
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	01.04.2017 von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 08.04.2017 von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Großmühligen

Feuerplatz	Platz hinter der ehemaligen Badeanstalt
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Am 08.04.2017 von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 15.04.2017 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr (FFw)

Kleinmühligen

Feuerplatz	Mühlberg
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Ab 10.04.2017 bis 13.04.nach Absprache mit Herrn König, er ist zu erreichen unter Tel.Nr. 0152-23457715

Welsleben

Feuerplatz	Am Feuerlöschteich an der B 246 a
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Ab 01.04.Montag-Freitag13.00Uhr -18.00Uhr, Samstag 9.00-12.00Uhr,Sonntag 9.00.Uhr-12.00Uhr;Karfreitag 9.00Uhr-12.00Uhr (letzte Annahme Karfreitag) Ostersonnabend keine Annahme

Zens

Feuerplatz	Platz Ecke Feldweg (Ortseingang Zens – von Kleinmühligen) - rechts
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Am 15.04.2017 von 09.00 Uhr –12.00 Uhr

Hinweis:

Es dürfen nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden, **keine Wurzeln und kein Laub**.
Anderes Material (Bretter, Bauholz, Möbelteile usw.) darf **ebenfalls nicht** abgelagert werden.
Wir bitten um unbedingte Einhaltung.